

19. Muß eine jüngere Firma, deren Inhaber durch Benutzung der Firma vor dem 1. Oktober 1909 nicht gegen § 8 des früheren UWG. vom 27. Mai 1896 verstieß, einer älteren Firma weichen, wenn sich nach dem 1. Oktober 1909 zwischen beiden Firmen Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 des jetzigen UWG. vom 7. Juni 1909 herausstellt?

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Mai 1925 i. S. der off. Handelsgesellsch. S. J. Arnheim, Kunstschlosserei in Berlin (Rl.) w. 1. die Akt.-Ges. Hermann Arnheim in Berlin, 2. die Inhaber der früheren off. Handelsgesellsch. S. Arnheim u. S. Behrens (Wetl.). II 288/24.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.  
 II. Kammergericht dajelbst.

Die Klägerin, offene Handelsgesellschaft S. J. Arnheim, Kunstschlosserei in Berlin, ist eine im Jahre 1833 gegründete Geldschrankfabrik. Der Beklagte Hermann Arnheim betreibt seit dem Jahre 1870 eine Kunstschlosserei in Berlin, die bis gegen Ende 1918 nicht über den Rahmen des handwerksmäßigen Betriebs hinausgegangen war. Um jene Zeit gründeten die beiden Beklagten zu 2 in Berlin eine offene Handelsgesellschaft zur Herstellung und zum Vertrieb von Geldschranken, Tresoranlagen u. dergl. Zunächst ließ der Beklagte Hermann Arnheim die Firma „Hermann Arnheim, Kunstschlosserei und Geldschrankfabrik, gegründet 1870“ und sich selbst als ihren Alleinhaber in das Handelsregister eintragen. Am 6. Februar 1919 wurde, jedoch ohne Änderung der bisherigen Firma, der Eintritt des Beklagten Behrens zum Handelsregister angemeldet mit der Maßgabe, daß die Gesellschaft am 1. Januar 1919 begonnen habe und ihr Kapital 80000 M betrage. Im Laufe des Rechtsstreits ist die bisherige offene Handelsgesellschaft in die „Aktiengesellschaft Hermann Arnheim“ (Beklagte zu 1) umgewandelt worden.

Die Klägerin behauptet nun, die Firma der Beklagten sei mit der ihrigen verwechslungsfähig, da das beide Firmenbezeichnungen beherrschende Wort „Arnheim“ infolge ihrer — der Klägerin — jahrzehntelangen hervorragenden Leistungen auf dem Spezialgebiet des Geldschrank- und Tresorbaues geradezu zum Warennamen auf diesem Gebiet geworden sei und Weltruf erlangt habe. Sie macht weiter geltend, die Beklagten seien bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags darauf ausgegangen, durch Ausnutzung dieser Verwechslungsfähigkeit das Publikum glauben zu machen, es handle sich bei ihrer neugegründeten Firma um die alteingeführte, Weltruf besitzende Firma der Klägerin. Es seien denn auch zahlreiche Verwechslungen vorgekommen und die Klägerin habe durch das Verhalten der Beklagten

schweren Schaden erlitten. Demgemäß verlangt die Klägerin (nachdem sie sich ursprünglich nur dagegen gewandt hatte, daß die Beklagten ihre Firma nicht mit dem ausgeschriebenen Vornamen „Hermann“, sondern mit der von der eingetragenen Form abweichenden Abkürzung „H.“ Arnheim gebrauchen) mit der auf §§ 16, 1, 3 UWG., § 826 BGB. gestützten Klage:

1. Löschung der Firma „Hermann Arnheim Aktiengesellschaft“; hilfsweise Erlassung des Verbots an die Beklagte zu 1, daß sie für den Betrieb ihrer Kunstschlosserei und Geldschrankfabrik innerhalb Groß-Berlins und seiner Vororte die Firmierung „Hermann Arnheim Aktiengesellschaft“ mit oder ohne Zusatz „Kunstschlosserei und Geldschrankfabrik, gegründet 1870“ gebrauche;
2. Ersatz des ihr durch die Verwechslungsfähigkeit der beiden Firmen entstandenen und noch entstehenden Schadens;
3. Zubilligung der Veröffentlichungsbefugnis.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält ohne Rücksicht auf das etwaige Bestehen einer Verwechslungsgefahr den § 16 UWG. vom 7. Juni 1909 deshalb nicht für anwendbar, weil der Beklagte Hermann Arnheim am 1. Oktober 1909, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, seinen Namen befugt als Gewerbebezeichnung im geschäftlichen Verkehr geführt habe; es sei nämlich von der Klägerin selbst nicht behauptet worden, daß der Tatbestand des § 8 des früheren Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, der außer der Verwechslungsfähigkeit ein auf das Hervorrufen von Verwechslungen berechnetes Verhalten erforderte, schon am 1. Oktober 1909 vorgelegen habe. Hieraus entnimmt das Berufungsgericht, daß, da die Firma der Klägerin und die Namensführung des Hermann Arnheim bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes sich gleichberechtigt gegenüber gestanden hätten (I. Zivilsenat in RGZ. Bd. 77 S. 27), für dieses schon unter dem alten Gesetz entstandene Rechtsverhältnis die erst durch das neue UWG. (§ 16) eingeführte Bevorzugung der älteren Firma nicht gelte. An dieser Beurteilung werde nichts geändert durch die gegen Ende 1918 als Firmen-

bestandteil erfolgte Eintragung des bürgerlichen Namens „Hermann Arnheim“, den sein Inhaber zur Bezeichnung seines Gewerbebetriebs habe führen dürfen und schon seit 48 Jahren geführt habe. Eine wegen dieses Bestandteils etwa vorhandene Verwechslungsfähigkeit treffe daher — wie unter Bezugnahme auf die genannte Entscheidung des Reichsgerichts angenommen wird — beide Firmen gleichmäßig und gleichzeitig. Dieselbe Rechtsauffassung hat der I. Zivilsenat auch in RGZ. Bd. 78 S. 265 und ebenso der erkennende Senat in seinem Urteil vom 7. Mai 1912 (M. und W. Bd. 11 S. 487) vertreten.

Der erkennende Senat vermag aber diese Ansicht bei nochmaliger Prüfung der Frage nicht aufrecht zu erhalten. Auch der I. Zivilsenat hält nach seiner auf Anfrage abgegebenen Erklärung an der früheren Auffassung nicht mehr fest. Der Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts bedurfte es daher nicht.

Bestimmend für die anderweite rechtliche Beurteilung waren für den erkennenden Senat folgende Gesichtspunkte:

1. Die Benutzung einer Firma im geschäftlichen Verkehr (§ 16 UWG.) stellt eine fortgesetzte Handlung dar, sie erzeugt einen Dauerzustand. Haben die einzelnen Akte, aus denen sich diese Handlung oder der Zustand zusammensetzt, bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begonnen und setzen sie sich in die Geltungsdauer des neuen Gesetzes hinein fort, so findet auf diese nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des letzteren sich ereignenden Akte das neue Gesetz Anwendung.

2. Der Umstand, daß die Benutzung der jüngeren Firma vor dem 1. Oktober 1909 nicht gegen § 8 des damals geltenden Gesetzes verstieß, bewirkt — entgegen der in den angeführten Urteilen des I. Zivilsenats vertretenen Ansicht — nicht, daß „beide Firmen sich gleichberechtigt gegenüberstehen und die Verwechslungsgefahr sie gleichmäßig und gleichzeitig trifft“. Die eine Firma, die Klägerin, ist zeitlich vor der Rechtsvorgängerin der Beklagten in das Handelsregister eingetragen worden. Die Tatsache, daß sie älter ist und daß schon früher eine Verwechslungsgefahr bestand, liegt danach unabänderlich vor. Wenn demgegenüber der I. Zivilsenat in RGZ. Bd. 77 S. 29 sagt, dieser Umstand komme nicht in Betracht, so

fingiert er entgegen der Tatsache des höheren Alters der einen Firma, daß beide Firmen bei Inkrafttreten des neuen UWG. gleich alt gewesen seien und daß sich nunmehr eine Verwechslungsgefahr herausgestellt habe. Diese Fiktion der Gleichalterigkeit der beiden Firmen beruht auf dem Gedanken, daß deshalb, weil beim Fehlen der Voraussetzung des subjektiven Moments nach § 8 des früheren UWG. ein Rechtsanspruch aus dieser Gesetzesvorschrift nicht gegeben war, die Frage des höheren Alters der einen oder der anderen Firma für die Zeit der Geltung des alten UWG. unerheblich gewesen sei und deshalb, als das neue UWG. in Kraft trat, beide Parteien sich als gleichberechtigt, nämlich als gleich alt gegenüberstanden hätten. Demzufolge sei die Anwendbarkeit des § 16 des neuen UWG., der die Voraussetzung des subjektiven Moments für den Unterlassungsanspruch nicht mehr enthalte, mangels Priorität der klagenden Firma ausgeschlossen.

Diese Fiktion der Gleichalterigkeit beider Firmen am Tage des Inkrafttretens des neuen UWG. beruht auf unzutreffender Erwägung. Wenn auch die Tatsache, daß die eine Firma älter ist als die andere, rechtlich unerheblich ist, weil der älteren Firma wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmals des § 8 des alten UWG. ein Rechtsanspruch aus dieser Gesetzesvorschrift nicht zusteht, so stellt das Gesetz hiermit noch keine Fiktion der Gleichalterigkeit der beiden Firmen auf. Das erscheint mangels eines Anhalts für eine solche Auffassung im Gesetz ohne weiteres einleuchtend, ergibt sich aber auch klar aus dem Umstande, daß, wenn die weitere Voraussetzung des § 8 des alten UWG., die Absicht, Verwechslungen hervorzurufen, später hinzutritt, auch das höhere Alter der einen Firma nach § 8 des alten UWG. rechtliche Bedeutung erhält.

3. Bei Anwendung des neuen UWG. auf die in die Zeit seiner Geltung fallenden Akte der fortgesetzten Handlung oder des Dauerzustandes (oben Nr. 1) handelt es sich nicht um rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes, wie in RRG. Bd. 78 S. 265 angenommen wird. Denn das Gesetz wird nicht auf die vor, sondern nur auf die in seiner Geltungsdauer liegenden Zustände angewendet. Die Zulässigkeit ergibt sich aus der in § 30 des neuen UWG. geregelten Geltungskraft des Gesetzes. Eine Ausnahme in der Anwendbarkeit auf solche Firmen, die schon vor dem 1. Oktober 1909 geführt

worden sind, hat das neue UWG. nicht gemacht. Dafür, daß das Gesetz sich stillschweigend eine dahingehende Beschränkung auferlegt haben sollte, fehlt es an jedem Anhalt.

4. Es kann nicht anerkannt werden, daß es sich, wie der I. Zivilsenat in RGZ. Bd. 78 S. 265 und der II. Zivilsenat in seinem Urteil vom 7. Mai 1912 annehmen, um wohlervorbene Rechte handle, wenn die Führung einer an sich verwechslungsfähigen Firma beim Fehlen der Absicht der Irreführung nach § 8 des alten UWG. nicht unzulässig ist. Es besteht kein Rechtsatz des Inhalts, daß, wenn die Umstände des Falles den gesetzlichen Tatbestand nicht erfüllen, die jüngere Firma ein in seinem Bestand zu schützendes subjektives Recht erworben haben sollte, nunmehr für alle Zeiten in der zu Verwechslungen objektiv geeigneten Form weitergeführt zu werden, und daß es ein unzulässiger Eingriff in dieses wohlervorbene Recht wäre, wenn ein späteres Gesetz dies verbieten wollte. Kam die Tatsache, daß eine Firma älter als die andere ist, aus besonderen Gründen im vorliegenden Falle nach dem alten UWG. nicht in Betracht, so folgt daraus nicht, daß dieser Umstand nun fernerhin auch für die Anwendung von § 16 des neuen UWG. außer Betracht bleiben muß. Dieser Standpunkt stellt zugleich auch eine Verkennung der Bedeutung des alten UWG. dar; denn es werden dabei dessen allgemein empfundene Lücken in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, die zur Zeit des Erlasses der bezeichneten Urteile des I. und II. Zivilsenats entsprechend den berechtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Forderungen bereits ausgefüllt waren, als Begründung subjektiver Rechte auf Begehung der vom Gesetz nicht getroffenen Handlungen unlauteren Wettbewerbs bewertet. Dieses Ergebnis ist praktisch in hohem Maße unbefriedigend. Es ist aber auch rechtlich unhaltbar. Jenes Gesetz, das lediglich die Verhütung von Mißbräuchen bezweckte, war überhaupt nicht geeignet, Rechte von bleibendem Wert zu schaffen. Wie hier Lobe in GewRschuß 1912 S. 184, Rosenthal, UWG. 5. Aufl. Note zu § 30, derselbe in LZ. 1912 Sp. 881, Eid-Pinner, Note zu § 30 UWG., Ludwig Tachen in LZ. 1913 Sp. 532 u. a.

Hiernach sind vom Inkrafttreten des neuen UWG. (1. Oktober 1909) ab die Rechtsbeziehungen der beiden Firmen in bezug auf den Namensgebrauch so zu behandeln, als wären sie erstmalig einer

gesetzlichen Regelung unterworfen. Die Befugnis zur Weiterführung des Namens richtet sich nach Außerkrafttreten des früheren UWG. nach dem neuen UWG. (§ 16). Deshalb mußte, wie die Revision mit Recht geltend macht, der Beklagte Hermann Arnheim, als er gegen Ende 1918 zur Firmeneintragung schritt (die Klägerin legt auf die frühere Zeit wegen des damaligen geringen Umfangs des Gewerbebetriebs dieses Beklagten kein Gewicht), es vermeiden, eine Firma zu wählen, die zu Verwechslungen mit der Klägerin geeignet war. Darüber, daß letzteres in Anbetracht der schlagwortartigen Verwendung des in der Geldschrankbranche auf Grund der viele Jahrzehnte langen Tätigkeit und hervorragenden Leistungen der Klägerin vorzüglich eingeführten und in weitesten Kreisen bekannten Namens „Arnheim“ der Fall ist, kann kein Zweifel bestehen. Daran ändert die Verschiedenheit der beiderseits dem Namen Arnheim hinzugefügten Gesellschaftsform nichts, da das Publikum auf solche Unterschiede nicht achtet. Der Umstand, daß die Klägerin sich in der Klageschrift und in ihrem ursprünglichen Klagantrag nur gegen die von der eingetragenen Form „Hermann Arnheim“ abweichende Benutzung der Firma mit dem abgekürzten Vornamen „H. Arnheim“ gewandt hat, kommt abweichend von der Ansicht des Berufungsgerichts für die Frage der Verwechslungsgefahr nicht in Betracht.

Hiernach ist der Lösungsanspruch aus § 16 UWG. bezüglich der jüngeren Firma der Beklagten gegeben. Es besteht auch nicht etwa ein gesetzliches Recht zur Aufnahme des Personennamens eines der Gründer in die Firma der Aktiengesellschaft. . . .